

2016 / Nr. 09 vom 27. Jänner 2016

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. Jänner 2016 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

11. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

12. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Financial Planning (MFP)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

11. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die chirurgischen Operationstechniken haben besonders im Bereich der Orthopädie eine enorme Entwicklung genommen. ChirurgInnen, aber auch der SpezialistInnen in der Forschung und Entwicklung, sowie die VertreterInnen der Industrie und der Wirtschaft stehen vor einem immens unübersichtlichen Wissensgebiet der chirurgischen Technologien, das Gebiete der Materialforschung, Biomechanik Bio- und Nanotechnologie, sowie Zell- und Genforschung und spezifische Computertechniken umfasst. Sowohl im Bereich des Gelenkersatzes, wo vor allem metallurgische, tribologische und Biokompatibilitätseigenschaften im Vordergrund stehen, als auch im Bereich der arthroskopischen Operationstechniken, wo mit speziellen Instrumenten und ausgefeilten Verankerungs- und Fixierungstechniken mit resorbierbaren Materialien gearbeitet wird wurde viel Forschungsarbeit geleistet. Die chirurgischen Operationsmethoden an Hand und Fuß sowie die Möglichkeiten der Korrekturen von Deformitäten in der Kinderorthopädie sind in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt worden. Besonders hat sich auch die Wirbelsäulenchirurgie mit zunehmend funktionellen Lösungen, wie die Bandscheibenprothese etabliert. Viele Operationsmethoden werden unter Zuhilfenahme von computergesteuerter Navigation oder Operationsroboter durchgeführt. Die Biotechnologie greift zunehmend Zelltherapien und Gentherapien auf, um die Forschungsergebnisse in praktikable Anwendungen am Patienten zu ermöglichen. So haben Zelltransplantation und biologische Behandlungsstrategien auch am Bewegungsapparat vor allem durch die Knorpelzelltransplantation Relevanz erhalten.

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Advanced Orthopedics and Traumatology – Aktuelle Konzepte der Orthopädie und Traumatologie“

- entwickeln Behandlungsstrategien in verschiedenen Spezialgebieten der Orthopädie,
- wenden chirurgische Technologien, der Materialforschung, Biomechanik Bio- und Nanotechnologie, sowie Zell- und Genforschung und spezifische Computertechniken an,
- analysieren eigene Schlussfolgerungen im Behandlungsprozess kritisch,
- erkennen mögliche methodologische Schwächen von Studien und interpretieren Resultate im Kontext und
- kommunizieren mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten zielgerichtet.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 360 Unterrichtseinheiten (70 ECTS Punkte). Er wird in deutscher Sprache angeboten, einzelne Vorlesungen können auch in Englisch gehalten werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Hochschulabschluss eines Diplom- oder Masterstudiums mit Berufserfahrung im Bereich Medizin, Medizintechnik oder Biotechnologie

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen:

	Fächer/ Module	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
A GRUNDLAGEN			170	24
1	Wissenschaftliches Arbeiten		110	15
		Wissenschaftstheorie	20	3
		Wissenschaftliches Arbeiten	30	4
		Statistische Verfahren	30	4
		Untersuchungsdesign	30	4
2	Kommunikation		60	9
		Kommunikationstheorie	20	3
		Kommunikation mit PatientInnen	20	3
		Kommunikation mit Öffentlichkeiten	20	3
B SPEZIALISIERUNGEN			270	36
3	Grundlagen der Forschung am Bewegungsapparat		30	4
4	Prothetik, Gelenkersatztechniken		30	4
5	Computerassistierte Chirurgie in der Orthopädie und Traumatologie		30	4
6	Revisionschirurgie, Tumorprothetik, Infektionen		30	4
7	Wirbelsäulenchirurgie in der Orthopädie und Traumatologie		30	4
8	Arthroskopische Techniken		30	4
9	Regenerative Medizin und Biotechnologie		30	4
10	Periphere Extremitätenchirurgie, Osteosynthesen		30	4
11	Extremitätenkorrekturen, Kinderorthopädie, Osteotomien		30	4
12	PRAKTIKUM		60	10
	Hospitation bei einer der Modulleitung		60	10
13	MASTER THESIS			20
	Summen		500	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der StudentInnen mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den StudentInnen vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
 - a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 11, im Fach 1 und 2 in Form von Teilprüfungen über die Lehrveranstaltungen
 - b) positive Beurteilung des Praktikums (Beurteilung durch die Praktikumsleitung)
 - c) die Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Advanced Orthopedic Surgery – aktuelle Konzepte der orthopädischen Chirurgie“ (Certified Program) und Orthopädie/Orthopedics, Master of Science sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die StudentInnen sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Advanced Orthopedics and Traumatology)“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 49/2009 ab.

Nach schriftlichem Antrag durch den/die Studierende/n und mit Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können jene Studierende auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

12. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Financial Planning (MFP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 3 Semester und berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fach		Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7				240	30

8	Einführung in die Finanzmathematik				6
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
9	Grundzüge der Finanzwirtschaft				6
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
10	Wertpapieranalyse				9
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
11	Wertpapier-Handel				9
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
Zwischensumme Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11				480	60
12	Projektmanagement und Investitionsrechnung				5
		Projektmanagement und -finanzierung		16	2
		Statische Verfahren		12	1,5
		Dynamische Verfahren		12	1,5
13	Vermögensmanagement				10
		Portfoliomanagement		16	2
		Performanceevaluierung		8	1
		Alternative Investments		8	1
		Strukturierte Finanzprodukte		8	1
		Institutionelle Veranlagung		8	1
		Anlageberatung für Privatkunden		16	2
		Computergestütztes Vermögensmanagement		16	2
Master Thesis					15
Master of Financial Planning (MFP)				720	90

§9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

- (a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus bereitgestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 4) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz, ULG Business Management College, ULG Business Management (Akad. BM), ULG Betriebsorganisation, ULG Wertpapier-Vermittlung, ULG Vermögensberatung, ULG Finanzdienstleistungen und ULG Master of Financial Planning (MFP) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Financial Planning (MFP) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor 4. November 2011 zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25/2008 ab.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats